



**Kanton Bern**  
**Canton de Berne**

---

# Eignerstrategie

## Berner Kantonalbank AG (BEKB)

Regierungssitzung 21. Dezember 2022  
Version 1.0  
Klassifizierung nicht klassifiziert

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Zweck und Interesse des kantonalen Engagements</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Eigenerziele</b> .....	<b>4</b>
3.1	Unternehmerische und organisatorische Ziele .....	4
3.2	Wirtschaftliche und finanzielle Ziele .....	4
3.3	Soziale und personelle Ziele .....	5
3.4	Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung .....	5
3.5	Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge .....	5
<b>4.</b>	<b>Vorgaben zur Führung</b> .....	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling</b> .....	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
<b>7.</b>	<b>Dokument-Protokoll</b> .....	<b>7</b>

## Allgemeine Informationen zur Eignerstrategie

Die Eignerstrategie enthält die Absichten des Kantons, die er mit seiner Beteiligung verfolgt. Die Eignerstrategie dient zum einen dazu, festzulegen welche Zwecke mit der Beteiligung verfolgt werden. Zum anderen dient die Eignerstrategie auch den Führungsgremien des Trägers der öffentlichen Aufgabe, die Absichten des Kantons mit der Beteiligung zu kennen. In der Eignerstrategie ist auf allfällige Rollenkonflikte im Zusammenhang mit der kantonalen Beteiligung hinzuweisen. So kann im konkreten Fall beispielsweise die auf nachhaltige Aufgabenerfüllung ausgerichtete Gewährleisterrolle mit der vorab auf Rentabilität ausgerichteten Eignerrolle oder allenfalls auch einer Bestellerrolle im Widerspruch stehen. In der Eignerstrategie sind die verschiedenen Ziele der Beteiligung offen darzulegen und Konflikte soweit möglich aufzulösen, indem die unterschiedlichen Ziele beschrieben und gewichtet bzw. priorisiert werden.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung der Eignerstrategie sind in Ziffer 9 der Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien Kanton Bern) ersichtlich.

## 1. Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie betrifft die Berner Kantonalbank AG (BEKB AG). Sie beschreibt die Ziele bzw. den Zweck und das Interesse, welches der Kanton mit seiner Beteiligung an der BEKB AG verfolgt.

Die Eignerstrategie stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220)
- Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0)
- Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMAG, SR 956.1)
- Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank vom 23. November 1997 (AGBEKBBG; BSG 951.10)
- Statuten der BEKB vom 22. Mai 2018
- Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern vom 18. Mai 2022

Die BEKB ist eine privatrechtliche börsenkotierte Aktiengesellschaft. Sie untersteht den allgemeinen Bestimmungen im Gesellschaftsrecht (Art. 620ff. OR), der Verordnung vom 20. November 2013 gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV; SR 221.331), der Finanzmarktregulierung sowie den Vorschriften, die für an der SIX Swiss Exchange kotierte Unternehmen zur Anwendung kommen.

## 2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Der Zweck und das Interesse der kantonalen Beteiligung an der BEKB werden in Art. 53 KV sowie in Artikel 2 AGBEKBBG beschrieben:

- Gestützt auf Artikel 53 KV betreibt der Kanton zur Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Bank. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- Weiter wird in Artikel 2 AGBEKBBG festgehalten, dass die BEKB als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte betreibt.

Anlässlich der Herbstsession 2022 hat der Grosse Rat Ziffer 1 der Motion 278-2021 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) überwiesen. Darin wird verlangt, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat alle in seine Kompetenz fallenden Rechtsanpassungen vorlegt, die nötig sind, damit der Kanton Bern keine Mehrheitsbeteiligung an der BEKB mehr halten muss. Gleichzeitig hat der Regierungsrat zwei Prüfaufträge entgegengenommen. So ist in einem Gutachten u.a. zu klären, ob der Kanton Bern sich auch unter Beibehaltung von Artikel 53 KV von seiner Aktienmehrheit trennen kann.

Bis dem Grossen Rat die verlangten Rechtsanpassungen sowie das Ergebnis des Gutachtens zur politischen Beratung vorgelegt werden und allfällige diesbezügliche Entscheide rechtskräftig getroffen sind, bleibt der Kanton an der BEKB unverändert als Mehrheitsaktionär beteiligt. Dabei soll das Verhältnis der BEKB zum Kanton weiterhin durch eine klare Trennung der politischen und unternehmerischen Verantwortung geprägt werden.

### **3. Eignerziele**

Nachfolgend werden die Eignerziele, welche der Kanton als Aktionär mit seiner Beteiligung an der BEKB verfolgt, erläutert. Der Regierungsrat beachtet bei der Festlegung seiner Eignerziele und bei deren Umsetzung die Unabhängigkeit der Unternehmung. Das betrifft insbesondere die Rechte und Pflichten, Kompetenzen, Zuständigkeiten wie auch die Verantwortlichkeit von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung sowie der Minderheitsaktionärinnen und -aktionäre auf der Basis der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen und der Statuten der BEKB.

#### **3.1 Unternehmerische und organisatorische Ziele**

Die BEKB wird als privatrechtlich (Art. 620 OR) ausgestaltete und börsenkotierte Aktiengesellschaft nach wirtschaftlichen und unternehmerischen Zielen geführt. Sie ist eine unabhängige, in allen Regionen des Kantons Bern sowie in Teilen des Kantons Solothurn mit Standorten vertretene Bank mit Entscheidzentrum in Bern.

Sie bietet nach ausschliesslich marktwirtschaftlichen Kriterien sämtliche Bankdienstleistungen einer Universalbank an. Ihre Dienstleistungen richtet die BEKB zur Hauptsache auf den Kanton Bern aus. Die von der BEKB angebotenen Dienstleistungen sind verlässlich und von hoher Qualität. Die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt zu marktgerechten Preisen und Konditionen.

Die BEKB trägt zur angemessenen, am Wettbewerb orientierten Versorgung des Kantons mit Bankdienstleistungen bei. Damit leistet sie einen Beitrag zur eigenständigen Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Kanton Bern.

Die BEKB nutzt die Chancen der Digitalisierung sowohl in Bezug auf die Weiterentwicklung ihres Dienstleistungsangebotes wie auch ihrer internen Prozesse.

Der Regierungsrat erwartet von der BEKB eine vorsichtige, nachhaltige und verantwortungsvolle Geschäfts- und Risikopolitik.

#### **3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Ziele**

Die BEKB stellt mit klaren Grundsätzen der Corporate Governance eine verantwortungsvolle und erfolgreiche Unternehmensführung sowie nachhaltige Entwicklung der Bank sicher. Sie verfolgt langfristige finanzielle Zielsetzungen und verzichtet auf kurzfristig maximierte Gewinne. Der Unternehmenswert soll nachhaltig gesteigert werden.

Der Regierungsrat erwartet, dass die BEKB bei der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben eine Eigenmittelausstattung aufweist, die einer überdurchschnittlich soliden Bank angemessen ist.

Die BEKB soll eine stabile, risikogerechte und attraktive Dividendenpolitik betreiben. Der Regierungsrat spricht sich in diesem Zusammenhang für die Fortsetzung der bisherigen Ausschüttungspolitik der BEKB aus. Die Sicherstellung einer überdurchschnittlich gesunden Bilanzstruktur genießt gegenüber einer (höheren) Dividendenausschüttung in jedem Fall Priorität.

### **3.3 Soziale und personelle Ziele**

Die BEKB ist sich ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rolle im Kanton Bern bewusst. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur eigenständigen Entwicklung des Kantons Bern und seiner Lebensgrundlagen sowie zur Stärkung der bernischen Volkswirtschaft. Dabei legt sie Wert auf ein nachhaltiges Wirken in der Region und setzt sich für kulturelle, gesellschaftliche und soziale Anliegen ein.

Die BEKB ist eine verlässliche Arbeitgeberin. Sie bietet attraktive, familienfreundliche Arbeitsbedingungen und nimmt ihre soziale Verantwortung wahr. Die BEKB ist zudem eine bedeutende Anbieterin von Ausbildungsplätzen.

Die Entlohnung der BEKB orientiert sich am Grundsatz «Gleicher Lohn für Frau und Mann». Die Einhaltung dieses Grundsatzes lässt die BEKB in regelmässigen Abständen von externen Stellen überprüfen.

Die BEKB fördert die Diversität im Unternehmen unter anderem durch Chancengleichheit und Gleichberechtigung. In diesem Zusammenhang strebt sie die Einhaltung der Richtwerte für die Vertretung der Geschlechter in der Geschäftsleitung und im Verwaltungsrat gemäss Art. 734f des Obligationenrechts (OR S 220) an.

### **3.4 Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung**

Die BEKB berücksichtigt im Rahmen der Dienstleistungserbringung, des Bankbetriebs sowie als Arbeitgeberin und im Rahmen ihres kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Engagements die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (wirtschaftliche Entwicklung, ökologische Verträglichkeit und soziale Verantwortung).

In Bezug auf die Dimension der ökologischen Verträglichkeit strebt die BEKB eine vollständig klimaneutrale Geschäftstätigkeit an.

### **3.5 Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge**

Die Gründung von Tochtergesellschaften, die Beteiligung an Unternehmen sowie das Eingehen von strategische Kooperationen und Partnerschaften aller Art müssen mit dem gesetzlichen Zweck (Art. 2 AG-BEKBG) vereinbar sein und mit den Zielen der Eignerstrategie übereinstimmen. Dem Risikoaspekt ist Rechnung zu tragen, d.h. aus den vorstehend erwähnten Kooperationsformen dürfen der BEKB keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen.

## **4. Vorgaben zur Führung**

Die Anforderungen an die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder, an den Verwaltungsrat als Gesamtgremium und an das Präsidium des Verwaltungsrates werden vom Regierungsrat im dem von ihm erlassenen spezifischen Anforderungsprofil für den Verwaltungsrat der BEKB (inkl. Präsidium) geregelt (RRB 1095/2022).

Die Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane der BEKB orientieren sich an den in den PCG-Richtlinien festgehaltenen Leitsätzen. Die Vergütungen sollen insbesondere massvoll erfolgen und diejenigen in anderen vergleichbaren Finanzinstituten nicht überschreiten. Zudem berücksichtigen die Vergütungen die einschlägigen Bestimmungen der VegüV (bzw. des OR).

## 5. Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling

Als Trägerin einer anderen öffentlichen Aufgabe unterliegt die BEKB gemäss der Kantonsverfassung der Aufsicht des Regierungsrates (Art. 95 Abs. 3 KV) und der Oberaufsicht durch den Grossen Rat (Art. 78 KV).

Der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates obliegt die Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Träger öffentlicher Aufgaben (Art. 37 Abs. 2 Bst. a Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates, BSG 151.211). Sie kontrolliert im Sinne einer Oberaufsicht, ob die direkte Aufsicht des Regierungsrates, die gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 KV erfolgt, funktioniert (vgl. Ziff. 7.2 der PCG-Richtlinien vom 18. Mai 2022).

Die BEKB ist vollumfänglich der bankengesetzlichen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellt (Art. 3 und 5 Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMAG, SR 956.1] i. V. mit Artikel 1 Absatz 1 Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen [BankG, SR 952.0]). Diese verkehrt direkt mit der Bank.

Somit ist die Aufsicht des Regierungsrates gemäss Art. 95 Abs. 3 KV an die FINMA delegiert. Beim Regierungsrat verbleiben die im Aufsichtskonzept mit RRB 1095/2022 dargelegten Aufgaben.

Der Regierungsrat setzt die in der Eignerstrategie formulierten Zielsetzungen unter Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften mit den folgenden Instrumenten um:

- Eignerstrategie
- Aufsichtskonzept
- Spezifisches Anforderungsprofil für die Mitglieder des Verwaltungsrates
- Beurteilung und Genehmigung der Anträge des Verwaltungsrates zu Handen der Generalversammlung
- Jährliches Reporting gemäss den Vorgaben des Regierungsrates
- Halbjährliche Controlling-Gespräche zwischen dem Regierungsrat und den Vorsitzenden des operativen und strategischen Führungsorgans der BEKB.

Auf eine Vertretung des Kantons im strategischen Führungsorgan wird verzichtet.

## 6. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie tritt mit der Verabschiedung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt die Eignerstrategie vom 5. November 2014 (RRB 1330-2014). Die Eignerstrategie und das Aufsichtskonzept werden gestützt auf die Ziffern 9.6 und 10.9 der PCG-Richtlinien mindestens alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

## 7. Dokument-Protokoll

### Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen

### Prüfung

Version	Name	Datum	Bemerkungen

### Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Regierungsrat Kanton Bern	21. Dezember 2022	Freigabe mit RRB 1385/2022